

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Erftstadt in der Fassung vom 05.07.2016

Der Hauptausschuss der Stadt Erftstadt hat auf Grundlage von § 60, Abs.1, Satz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in seiner Sitzung am 31.03.2020 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW), sowie der §§ 1-7 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein- Westfalen (KAG NRW) und der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1**Art und Umfang der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und der Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Grabgebühren werden im Rahmen einer Gebührenkalkulation im Wege der Kostenrechnung ermittelt. Die Gebühren der Graberstellung werden kostendeckend auf den Kubikmeter Grabaushub bezogen, wobei ein 50%-iger Zuschlag für Handschachtung und ein 15% -iger Abschlag bei Tiefenbettung vorzunehmen ist. Für die Benutzung der Leichenhallen werden kostendeckend Gebühren erhoben. Die Kosten der Grababräumung sind in den Grabgebühren enthalten.
- (2) Für Umbettung und Tieferbettung werden privatrechtliche Entgelte in Höhe des der Stadt entstehenden Fremdaufwandes einschl. Mehrwertsteuer zzgl. 10 v.H. Verwaltungskostenzuschlag erhoben.
- (3) Bei pflegefreien Gräbern wird zu der Grabgebühr eine Gebühr für die Dauergrabpflege während der Laufzeit in tatsächlicher Höhe erhoben.
- (4) Für die Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Verwaltungsgebühren erhoben. Die festzusetzende Gebühr richtet sich nach dieser Satzung und nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erftstadt.

§ 2**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist bei Bestattung der Antragsteller oder die Person, die nach dem Bestattungsgesetz Nordrhein- Westfalen zur Bestattung verpflichtet ist.

Bei Umbettung und Tieferbettung ist der Gebührensschuldner grundsätzlich der Antragsteller. Bei Wiedererwerb oder Verlängerung von Wahlgrabstätten ist Gebührensschuldner der Nutzungsberechtigte oder sein Rechtsnachfolger.

Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Höhe der Gebühren**

- (1) Es gelten die im beiliegendem Gebührentarif festgesetzten Gebühren.
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes im Beilegungsfall wird unter Anrechnung der noch nicht abgelaufenen Ruhefristen des letzten Beerdigungsfalles für die sich durch den akuten Beerdigungsfall ergebende Verlängerungsverpflichtung eine Grabnutzungsgebühr je Monat erhoben.
- (3) Wahlgräber haben bei Erstverkauf eine 5 Jahre höhere Laufzeit als Reihengräber.
- (4) Sollte vor der Bestattung in derselben Grabstelle eine Tieferbettung erfolgen, wird für die Bestattung im gleichen Grab nur 50% der Bestattungsgebühr erhoben.

§ 4 Gebühren bei vorzeitiger Grabräumung

Wird eine Grabstelle vorzeitig zurückgegeben oder wird eine Grabstätte vorzeitig durch den Friedhofsträger abgeräumt, ist der dem Friedhofsträger entstehende Pflegemehraufwand, der aus der vorzeitigen Grabrückgabe oder der vorzeitigen Grababräumung resultiert, im Rahmen einer gesonderten Ablösegebühr zu erstatten. Die Ablösegebühr der vorzeitigen Grabrückgabe oder Grababräumung wird für den Rest der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes (Liegezeit) im Voraus erhoben.

§ 5 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Gebühren und privatrechtlichen Entgelte sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 6 In-Kraft- Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofgebührensatzung gemäß Ratsbeschluss vom 28.06.2016 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2016 und alle übrigen dieser Satzung ggf. entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gebührentarife zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Erfstadt, gültig ab dem 01.05.2020:

Lfd. Nr.	Gebührenart	Laufzeit	Gebühr 2020	Pflegegebühr
I.	Grabnutzungsgebühren			
	Reihengräber			
1.	Kindergrab	15/25 J.	273 €/ 455 €	
2.	ab 5 Jahre	20 J.	1.684,00 €	
3.	ab 5 Jahre	30 J.	1.948,00 €	
4.	Urnengrab	20 J.	1.395,00 €	
5.	Urnengrab an Stelen	20 J.	1.546,00 €	
6.	RG anonym	20 J.	2.117,00 €	
7.	URG anonym	20 J.	1.516,00 €	
8.	RG Platanenhain	20 J.	1.684,00 €	1.469,00 €
9.	URG Platanenhain	20 J.	1.395,00 €	691,00 €
10.	Urnenrasengrab	20 J.	1.407,00 €	
11. NEU	Urnenbaumgrab Reihe	20 J.	1.546,00 €	
12. NEU	RG Ruhegarten	20 J.	1.684,00 €	1.469,00 €
13. NEU	URG Ruhegarten	20 J.	1.395,00 €	691,00 €
	Wahlgräber			
14.	1-stellig	25 J.	2.778,00 €	
15.	1-stelliges Wahlgrab Platanenhain	25 J.	2.778,00 €	1.760,00 €
16.	1-stellig	35 J.	3.404,00 €	
17.	2-stellig	25 J.	4.851,00 €	
18.	2-stelliges Wahlgrab Platanenhain	25 J.	4.851,00 €	3.520,00 €
19.	2-stellig	35 J.	6.339,00 €	
20.	3-stellig	25 J.	6.542,00 €	
21.	3-stellig	35 J.	8.705,00 €	
22.	2-stelliges UWG	25 J.	1.882,00 €	
23.	2-stelliges UWG Platanenhain	25 J.	1.882,00 €	899,00 €
24.	2-stelliges UWG Rasen	25 J.	1.944,00 €	

25. NEU	1-stelliges Wahlgrab Ruhegarten	25 J.	2.778,00 €	1.760,00 €
26. NEU	2-stelliges Wahlgrab Ruhegarten	25 J.	4.851,00 €	3.520,00 €
27. NEU	2-stelliges UWG Ruhegarten	25 J.	1.882,00 €	899,00 €
28. NEU	2-stelliges Urnenbaumgrab Wahl	25 J.	2.033,00 €	
29. NEU	2-stelliges Urnenwahlgrab Gemeinschaftsfamilienbaum	25 J.	1.600,00 €	764,00 €
30. NEU	4-stelliges Urnenwahlgrab Gemeinschaftsfamilienbaum	25 J.	1.720,00 €	821,00 €
31. NEU	6-stelliges Urnenwahlgrab Einzelfamilienbaum	25 J.	3.080,00 €	1.231,00 €
	Verlängerung/ Wiedererwerb	Verlängerung	Wiedererwerb (nur jährlich möglich)	
		pro Monat	pro Jahr	
32.	1-stelliges Erdwahlgrab	9,20 €	110,40 €	
33.	2-stelliges Erdwahlgrab	16,10 €	193,20 €	
34.	3-stelliges Erdwahlgrab	21,80 €	261,60 €	
35.	4-stelliges Erdwahlgrab	24,70 €	296,40 €	
36.	5-stelliges Erdwahlgrab	35,30 €	423,60 €	
37.	6-stelliges Erdwahlgrab	42,60 €	511,20 €	
38.	2-stelliges Urnenwahlgrab	6,30 €	75,60 €	
39.	4-stelliges Urnenwahlgrab	6,80 €	81,60 €	
40. NEU	1-stelliges Wahlgrab Platanenhain & Ruhegarten	9,26 € zzgl. 5,87 € Pflege	111,12 € zzgl. 70,44 € Pflege	
41. NEU	2-stelliges Wahlgrab Platanenhain & Ruhegarten	16,17 € zzgl. 11,73 € Pflege	194,04 € zzgl. 140,76 € Pflege	
42. NEU	2-stelliges UWG Platanenhain & Ruhegarten	6,27 € zzgl. 3,00 € Pflege	75,24 € zzgl. 36,00 € Pflege	
43. NEU	2-stelliges Urnenbaumgrab Wahl	6,78 €	81,36 €	
44. NEU	2-stelliges Urnenwahlgrab Gemeinschaftsfamilienbaum	5,33 € zzgl. 2,55 € Pflege	63,96 € zzgl. 30,60 € Pflege	
45. NEU	4-stelliges Urnenwahlgrab Gemeinschaftsfamilienbaum	5,73 € zzgl. 2,74 € Pflege	68,76 € zzgl. 32,88 € Pflege	
46. NEU	6-stelliges Urnenwahlgrab Einzelfamilienbaum	10,27 € zzgl. 4,10 € Pflege	123,24 € zzgl. 49,20 € Pflege	
II.	Bestattungsgebühren			
47.	Erdbestattung bis 5 Jahre		235,00 €	
48.	Erdbestattung ab 5 Jahre		768,00 €	
49.	Tiefenbestattung		1.091,00 €	
50.	Urnenbestattung		325,00 €	
51. NEU	Tierbeilegung		325,00 €	
III.	Benutzungsgebühren Trauerhalle			
52.	Gebühr je Benutzung		226,00 €	
IV.	Besondere Verwaltungsleistungen in Friedhofsangelegenheiten			
53. NEU	Pflegeaufwand (Ablösegebühr) für eine vorzeitige Rückgabe einer Sarggrabstätte, je Stelle, pro Jahr		30,00 €	
54. NEU	Pflegeaufwand (Ablösegebühr) für eine vorzeitige Rückgabe einer Urnengrabstätte, pro Jahr		15,00 €	
55.	Grabmalgenehmigungsgebühr (gemäß Tarif I, Nr. 5)		22,00 €	

	Verwaltungsgebührensatzung)			
56.	Internationaler Leichenpass (gemäß Tarif I, Nr. 5 Verwaltungsgebührensatzung)		22,00 €	
V.	Sonstige, allgemeine Verwaltungsleistungen			
57.	Je nach Leistung (gemäß Verwaltungsgebührensatzung)		Im Einzelfall festzulegen	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Erftstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 08.04.2020

(Erner)

Bürgermeister